

-Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 07.06.2017
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Merken-Schlichbach – 33.46 – 5 12 05 –

Ladung zur Offenlegung der neuen Feldeinteilung

Im Flurbereinigungsverfahren Merken-Schlichbach liegen die Nachweise über die neue Feldeinteilung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am

Montag, den 03. Juli 2017 und Mittwoch, den 05. Juli 2017,
jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
im Schützenheim Merken, Sebastianusstr. 9 a, 52353 Düren-Merken.

An diesen Tagen werden Bedienstete der Bezirksregierung Köln Auskünfte und Erläuterungen zu den Bodenordnungsnachweisen und der vorläufigen Besitzeinweisung geben.

Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Nebenbeteiligten (siehe Hinweis am Ende der Ladung).

Zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung für die vorläufige Besitzeinweisung wird allen Teilnehmern, deren Neuzuteilung neue oder geänderte Grundstücksgrenzen gegenüber dem Altbesitz enthält, je ein Auszug aus dem Abfindungsnachweis übersandt, der die Lagebezeichnung, Nutzungsart und Grundstücksgröße der neuen Grundstücke nachweist.

Die Teilnehmer werden gebeten, diesen Auszug zum Termin mitzubringen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Eine Vertretung im Offenlegungstermin ist nur durch ordnungsgemäße und beglaubigte Vollmacht möglich. Die Beglaubigung erfolgt durch jede siegelführende Stelle (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) gebührenfrei gemäß § 108 FlurbG. Die Vollmacht kann nachgereicht werden.

Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.46, angefordert werden.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung bestimmt. Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen. Die Überleitungsbestimmungen werden Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung und treten erst mit dieser in Kraft.

Der Verwaltungsakt „Vorläufige Besitzeinweisung“ wird in der 28. Kalenderwoche 2017 in den Amtsblättern der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier sowie in den Gemeinden

Inden, Langerwehe und Aldenhoven durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und entsprechende Hinweisbekanntmachung im Internet bzw. in den Tageszeitungen „Jülicher Zeitung“ und „Jülicher Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung einen Monat lang während der jeweiligen Öffnungszeiten aus bei

- a) **der Stadtverwaltung Düren, Kaiserplatz 2–4, 52349 Düren, Zimmer 005,**
- b) **der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstr. 1, 52459 Inden, Zimmer 22,**
- c) **der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven, Zimmer 29,**
- d) **der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer 320.**

Es wird besonders darauf hingewiesen,

- dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, zu dem nochmals gesondert geladen werden wird,
- dass jeder Teilnehmer zu der dann erfolgenden Planvorlage einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Abfindungsnachweis mit Abfindungsnachweis - Ausgleiche und Entschädigung -) erhalten wird,
- dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan daher erst nach Vorlage des dann erlassenen Planes in einem gesonderten Anhörungstermin geltend gemacht werden können (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Der genaue Zeitpunkt des Anhörungstermins wird in der neuen Ladung angegeben sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kopka

Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis zur Stellung der Nebenbeteiligten

Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).